

09.10.89

AS - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Struktur
der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(KOV-Strukturgesetz 1990)

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen den Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet, soweit finanzpolitische Spielräume
in der laufenden Legislaturperiode bestehen,
die nachfolgenden strukturellen Verbesserungen
des Versorgungsrechts in die Überlegungen einzubeziehen:

Ausgeliefert am 10. OKT. 1989

AS

2. Zu Art. 1 Nr. 5 nach Buchstabe a (§ 12 Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 5 ist nach Buchstabe a folgender
Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "fünf" durch das
Wort "zehn" ersetzt.'

Begründung:

Der von dieser Vorachrift betroffene
Personenkreis hat im allgemeinen
eine viele Jahre dauernde aufopfern-
de und die Gesundheit erheblich be-
lastende Pflegetätigkeit für Schwer-
kriegsbeschädigte erbracht. Da eine
Badekur nicht vor Ablauf von drei
Jahren nach Durchführung einer sol-
chen Maßnahme gewährt werden soll,
können derzeit einer Pflegeperson
maximal zwei Kuraufenthalte nach dem
Tode des Pflegezulageempfängers
- bzw. Beendigung der Pflege - ge-
währt werden. Dies hat sich oft als
nicht ausreichend erwiesen, um die
durch die außergewöhnliche Belastung
entstandene Gesundheitsbeeinträchti-
gung auszugleichen. Die maßgebende
Frist sollte deshalb auf zehn Jahre
festgesetzt werden; einer Pflegeper-
son könnten dann, soweit erforder-
lich, bis zu vier Badekuren gewährt
werden.

Der Vorschlag ist durch die Änderung
des § 12 Abs. 1 und 4 BVG durch das
GRG nicht überholt, da

- a) die Kur nach § 12 Abs. 3 günsti-
ger für die Pflegeperson ist, da
keine Zuzahlungen zu leisten sind
und
- b) nicht alle Pflegepersonen nach
dem Tod des Pflegezulageempfän-
gers versorgungsberechtigt sind
(nichtversorgungsberechtigte
Eltern, andere Personen, die un-
entgeltlich gepflegt haben).

AS

3. Zu Art. 1 Nr. 7 nach Buchst. b (§ 18 Abs. 7 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 7 ist nach Buchstabe b folgender
Buchstabe c einzufügen:

'c) Im neuen Absatz 7 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Der Berechtigte kann den für die notwendige Krankenhausbehandlung erforderlichen Betrag als Zuschuß erhalten, wenn er oder der Leistungsempfänger wahlärztliche Leistungen in Anspruch nimmt."

Begründung:

Mit der Neufassung wird der durch die Bundespflegesatzverordnung geschaffenen Rechtslage Rechnung getragen. Nur noch bei ärztlichen Wahlleistungen ist eine Zuschußgewährung erforderlich, in allen anderen Fällen ist die Krankenhausbehandlung als Sachleistung zu gewähren.

AS

4. Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 25 Abs. 4 Satz 1)

Mit der Änderung des § 25 Abs. 4 Satz 1 BVG durch Art. 2 Nr. 2 des KOV-Anpassungsgesetzes 1988 ist ab 1.1.1989 die Verweisung von Familienmitgliedern eines Beschädigten auf den vorrangigen eigenen Sozialhilfeanspruch wegen Behinderung entfallen. Vorrangig besteht nunmehr ein Anspruch auf Kriegsopferfürsorgeleistungen. Hierdurch hat sich in verschiedenen Fällen ergeben, daß Kriegsopferfürsorgeleistungen niedriger ausfallen, als die bisher nach dem BSHG gewährten Leistungen. Erklärtes Ziel der Änderung des § 25 Abs. 4 Satz 1 BVG war es, den Anspruch auf Kriegsopferfürsorgeleistungen so umfassend zu gestalten, daß eine Benachteiligung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nicht eintritt. Mit der Abkoppelung von der Sozialhilfe sollte zugleich verhindert werden, daß bei Leistungen für behinderte Familienmitglieder eines Beschädigten nebeneinander verschiedene Behörden zuständig sind.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie eine Korrektur mit dem Ziel vorgenommen werden kann, daß Kriegsopferfürsorgeleistungen nicht mehr aus Sozialhilfemitteln aufgestockt werden müssen.

5. Zu Art. 1 Nr. 18 Buchst. b (§ 30 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchst. b ist § 30 Abs. 6 wie folgt zu fassen:

"(6) Der nach Absatz 3 letzter Satzteil zu zahlende Berufsschadensausgleich beträgt bei verheirateten Erwerbstätigen 71 vom Hundert, bei ledigen Erwerbstätigen 62 vom Hundert und bei den übrigen Berechtigten 50 vom Hundert des nach Absatz 5 letzter Satz bekanntgemachten Vergleichseinkommens abzüglich des Nettoeinkommens aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit sowie der Ausgleichsrente; Absatz 4 Satz 2 gilt. Als Erwerbstätige gelten auch die Beschädigten, die ohne die Schädigung wahrscheinlich noch erwerbstätig wären. Das Nettoeinkommen wird aus dem derzeitigen Bruttoeinkommen ermittelt, indem

1. das Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit bei Verheirateten um 29 vom Hundert und bei Ledigen um 38 vom Hundert gemindert wird,
2. Geldleistungen von Leistungsträgern (§ 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) mit dem Nettobetrag berücksichtigt werden,
3. das sonstige Bruttoeinkommen pauschal um die Hälfte des Vomhundertsatzes, der jeweils für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gilt (§ 247 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), und zusätzlich

(noch Ziff. 5)

um 19 vom Hundert des 1.100 Deutsche Mark übersteigenden Betrages gekürzt wird.

In Fällen des Absatzes 9 tritt an die Stelle des Nettoeinkommens das entsprechend Satz 1 geminderte nach Absatz 9 bestimmte Durchschnittseinkommen."

Begründung:

- Der im Gesetzentwurf vorgesehene alternativ zu zahlende Berufsschadensausgleich nach Absatz 6 ist auf die Verhältnisse bei Beschädigten im Rentenalter abgestellt. Um bislang unterversorgte Personengruppen aus dem Kreis der Erwerbstätigen (s. Bericht zu Fragen der Abgeltung des beruflichen Schadens bei Beschädigten sowie des wirtschaftlichen Schadens bei Witwen durch Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, vorgelegt an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung) ebenfalls zu begünstigen, bedarf es einer weiteren Regelung. Diese muß nicht zuletzt aus Gründen der praktischen Umsetzung pauschal gestaltet sein.

Der weitaus Überwiegenden Zahl aller Berufsschadensausgleichsberechnungen liegt ein Vergleichseinkommen zwischen 2.400 und 3.600 DM zugrunde (vgl. Anlage 3 des Berichts zu Fragen der Abgeltung des beruflichen Schadens bei Beschädigten sowie des wirtschaftlichen Schadens bei Witwen durch Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz). Berechnungen in diesen Einkommensbereichen haben ergeben, daß die durchschnittlichen Abzüge an Steuern und Sozialversicherungsabgaben bei ledigen Erwerbstätigen 38 % und bei verheirateten Erwerbstätigen - unter Berücksichtigung der Fallkonstellationen verheiratet/ohne Kinder, verheiratet/1 Kind, verheiratet/2 Kinder - 29 % betragen. Wegen der sich aus dem Steuerrecht ergebenden unterschiedlichen Belastungen ist zur Erreichung ausgewogener Ergebnisse eine Differenzierung nach dem Familienstand erforderlich. Das Nettovergleichseinkommen wurde daher bei ledigen Erwerbstätigen mit

(noch Ziff. 5)

62 vom Hundert und bei verheirateten Erwerbstätigen mit 71 vom Hundert des nach Absatz 5 letzter Satz bekanntgemachten Vergleichseinkommens angesetzt.

Durch die Sonderregelung für Erwerbstätige in Satz 1 ist in Satz 3 für die Ermittlung des Nettoeinkommens eine Ergänzung notwendig. Die hierfür in der neuen Nummer 1 vorgesehene Lösung orientiert sich an den Ableitungssätzen nach Satz 1.

Entsprechendes gilt für die Folgeänderung in Satz 4 (Nachschadensfälle).

- Bis zum Inkrafttreten des 1. Neuordnungsgesetzes zum 01.06.1960 wurden zu der Ausgleichsrente, die bis heute für den Beschädigten einen Ausgleich für den durch die Schädigung erlittenen wirtschaftlichen Schaden darstellt und der Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes dient, Familienzuschläge für den Ehegatten und für Kinder gezahlt. Die Erhöhungen waren fester Bestandteil der Ausgleichsrente, die in ihrer Höhe neben dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem sonstigen Einkommen mithin auch vom Familienstand abhängig war. Zum 01.06.1960 trat insoweit eine grundlegende Änderung ein. Der Ehegatten- und Kinderzuschlag wurde hiernach neben der Ausgleichsrente zu einer dem Grunde und der Höhe nach selbständigen Leistung (vgl. BSG vom 08.08.1984 - 9a RV 22/83 -). Für die Gewährung des Zuschlags war nicht mehr erforderlich, daß die Voraussetzungen für eine Ausgleichsrente vorlagen. Dies gilt bis heute fort (VV Nr. 1 zu den § 33 a, 33 b BVG). Der hieraus seitdem resultierende selbständige entschädigungsrechtliche Charakter dieser Leistung hat seinen Ausdruck auch darin gefunden, daß der Zuschlag - im Gegensatz zur Ausgleichsrente - bei dem ebenfalls zum 01.06.1960 eingeführten Berufsschadensausgleich unberücksichtigt bleibt. Es ist von daher sozialpolitisch nicht vertretbar, nunmehr im Rahmen der Einführung einer neuen alternativen Berufsschadensausgleichsrechnung mit dem Ziel von Leistungsverbesserungen von diesem grundlegenden Prinzip abzuweichen und den Ehegattenzuschlag im Gegensatz zu der Regelung des § 30 Abs. 4 Satz 1 BVG mindernd auf die Abgeltung des beruflichen Schadens anzurechnen. Der Ehegattenzuschlag muß deshalb unberücksichtigt bleiben.

AS

6. Zu Art. 1 Nr. 18 Buchst. e Doppelbuchst. aa (§ 30 Abs. 10 Satz 1)

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziff. 7

In Artikel 1 Nr. 18 Buchst. e ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) In Satz 1 werden das Wort "Frau" durch das Wort "Person" und das Wort "Ehemann" durch das Wort "Ehegatten" ersetzt und die Worte "(Hausfrau)" sowie "Satz 5" gestrichen.'

Begründung:

Nach geltendem Recht ist der Anspruch auf Berufssachadensausgleich wegen schädigungsbedingter Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung ausschließlich weiblichen Beschädigten vorbehalten. In der Lebenswirklichkeit wird die Haushaltsführung zwar überwiegend von den Frauen wahrgenommen. Gleichwohl gibt es auch Männer, die einen Haushalt führen. Es gehört heute, insbesondere in Ehen jüngerer Partner, nicht mehr zu den geschlechtsbedingten Rollen, daß nur Frauen Hausarbeit verrichten.

Die an dem vorgefundenen Leitbild der "Hausfrauenehe" anknüpfende bisherige Regelung mag zwar für die ältere Generation noch zutreffen; in Ehen jüngerer Partner, wie z.B. in Fällen nach dem Soldatenversorgungsgesetz oder Opferentschädigungsgesetz, unterliegt der Gesichtspunkt der typischen Gestaltung der sozialen Verhältnisse aber einem gewandelten Verständnis.

Die Änderung trägt dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau Rechnung, indem männlichen haushaltsführenden Beschädigten diejenige Rechtsposition eingeräumt wird, die weibliche haushaltsführenden Beschädigte bereits haben.

AS

7. Zu Art. 1 Nr. 18 Buchst. e Doppelbuchst. cc -neu-
(§ 30 Abs. 10 -neu- Satz 5 -neu-)

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziff. 6

In Artikel 1 Nr. 18 Buchst. e ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc einzufügen:

'cc) Folgender Satz wird am Ende von Absatz 10 angefügt:

"Satz 2 gilt für einen männlichen Beschädigten nur, wenn er vor Eintritt der Schädigung den Haushalt geführt hat."

Begründung:

Durch die Einfügung des neuen Satzes wird sichergestellt, daß die pauschalen Mehraufwendungen nicht für "Hausmänner" gelten, die erst nach der Schädigung die Haushaltsführung wahrnehmen.

AS

8. Zu Art. 1 Nr. 18 nach Buchst. e (§ 30 Abs. 11 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 18 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe e1 einzufügen:

'e1) Im neuen Absatz 11 werden in Satz 1 die Worte "erzielten Mehrbetrags" durch die Worte "nach § 31 Abs. 1 Satz 1 erzielten Mehrbetrags" ersetzt.'

Begründung:

Die Regelung in VV Nr. 9 Satz 4 zu § 30 BVG, wonach die Erhöhung der Grundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 2 (Alterszulage) nicht zum Mehrbetrag an Grundrente zählt, soll der Rechtssicherheit wegen im Gesetz selbst verankert werden.

AS

9. Zu Art. 1 Nr. 23 (§ 35 Abs. 2 nach Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 35 Abs. 2 nach Satz 2 folgender Satz 2 a einzufügen:

"Leistet der Ehegatte oder Elternteil eines Pflegezulagenempfängers mindestens der Stufe V neben dem Dritten in außergewöhnlichem Umfang zusätzliche Hilfe, kann der verbleibende Anteil bis zum vollen Betrag der pauschalen Pflegezulage erhöht werden."

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 23 in § 35 Abs. 2 in Satz 3 die Worte "Satz 2" durch die Worte "Sätze 2 und 2 a" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 35 Abs. 2 Satz 2 BVG in der Fassung des Gesetzentwurfs verbleibt dem Beschädigten ein Teil (mindestens ein Viertel) seiner pauschalen Pflegezulage. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Elternteil neben der gegen Entgelt beschäftigten fremden Pflegekraft in der Regel noch Pflegeleistungen erbringt. Diese Regelung führt im Normalfall zu zufriedenstellenden Ergebnissen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen die zusätzlichen Pflegeleistungen ein außergewöhnliches Maß erreichen, muß aber die Möglichkeit bestehen, den nach Absatz 2 Satz 2 verbleibenden Anteil angemessen zu erhöhen. Diese Möglichkeit soll mit dem neuen Satz geschaffen werden.

AS

10. Zu Art. 1 Nr. 23 (§ 35 Abs. 2 Satz 4)

In Artikel 1 Nr. 23 ist § 35 Abs. 2 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Sätze 2 und 2 a*) gelten nicht, wenn der Ehegatte oder Elternteil nicht nur vorübergehend Pflegeleistungen nicht erbringen kann; § 40 a Abs. 3 Satz 2 gilt."

Begründung:

Entsprechend der Prüfbitten des Bundesrates im Zusammenhang mit dem Entwurf des KOV-AnpG 1989 (BR-Drs. 43/89) wird mit Absatz 2 Satz 2 erreicht, daß dem Beschädigten ein Teil der pauschalen Pflegezulage verbleibt, wenn er Pflegeleistungen aufgrund eines Arbeitsvertrages erhält, da davon ausgegangen wird, daß der im Haushalt lebende Ehegatte oder Elternteil regelmäßig darüber hinaus Pflegeleistungen erbringt.

Dem Beschädigten soll nach Satz 4 dieser Teil der pauschalen Pflegezulage dann nicht verbleiben, wenn der Ehegatte oder ein Elternteil dauernd nicht in der Lage ist, Pflegeleistungen zu erbringen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Pflege in vollem Umfang durch Dritte sichergestellt ist.

*) Bei Ablehnung des Vorschlags in Ziffer 9 ist Ziffer 10 eingangs wie folgt zu fassen: "Satz 2 gilt nicht".

AS

11. Zu Art. 1 Nr. 25 Buchst. b (§ 40 a Abs. 3) und Art. 3

In Artikel 1 Nr. 25 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die Gewährung eines Schadensausgleichs nach § 40a BVG setzt voraus, daß beim verstorbenen Ehemann ein beruflicher Schaden vorlag, der bei der Hinterbliebenenversorgung fortwirkt. Die Sonderregelung des § 40a Abs. 3 BVG für Witwen von Pflegezulageempfängern mindestens der Stufe III ist nach geltendem Recht eine reine Berechnungsvorschrift; die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für den Schadensausgleich bleiben hierdurch unverändert.

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, diese Berechnungsvorschrift in eine Anspruchsvorschrift unter Verzicht auf das Erfordernis "beruflicher Schaden" umzugestalten, steht nicht in Einklang mit dem in § 1 BVG verankerten und das ganze Gesetz, wie auch die Nebengesetze durchziehenden Grundsatz der Kausalität (Versorgung wegen gesundheitlicher und wirtschaftlicher Folgen der Schädigung).

(noch Ziff. 11)

Wenn der verstorbene Ehemann beruflich voll rehabilitiert war oder bspw. erst nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben eine gesundheitliche Schädigung erlitt, besteht keine sachliche Rechtfertigung für die Gewährung eines Schadensausgleichs; d.h. die "Folgeleistung" Schadensausgleich kann nicht gewährt werden, wenn dem Beschädigten wegen Fehlens der Kausalität kein Berufsschadensausgleich gewährt werden konnte.

Eine Anerkennung für die früher erbrachte Pflegeleistung der Witwe kann nicht auf diesem Wege erfolgen, auch deshalb nicht, weil sie nicht alle diese Witwen erreichen würde.

Außerdem darf nicht verkannt werden, daß die Absenkung des Vergleichseinkommens mit Ablauf des Monats, in dem der Verstorbene das 65. Lebensjahr vollendet hätte, bei Anwendung des § 40 a Abs. 3 nicht berücksichtigt wird. Als Ausfluß dieser "Vergünstigung in der Berechnungsweise des Schadens" kann der Verzicht auf die Tatbestandsvoraussetzung "beruflicher Schaden" dazu führen, daß bspw. der Witwe eines nach A 16 BBesG besoldet und beruflich voll rehabilitiert gewesenen Beschäftigten ein Schadensausgleich zu gewähren ist, weil ihr Witwengeld (60 v.H. des Ruhegehalts des Verstorbenen) rein rechnerisch geringer ist als die Hälfte der nach Absatz 3 zu berücksichtigenden BesGrp. A 14 zuzgl. Ortszuschlag Stufe 2 BBesG.

AS 12. Zu Art. 1 Nr. 26 a -neu- (§ 41 a -neu-)

In Artikel 1 ist nach Nummer 26 folgende Nummer 26 a -neu- einzufügen:

'26 a. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

§ 41a

(1) Die Witwe eines Pflegezulageempfängers erhält einen Pflegeausgleich, wenn der Verstorbene Pflegezulage mindestens nach Stufe II oder entsprechende Leistungen nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften bezogen hatte und sie dessen Pflege in vollem Umfang über eine Pflegezeit von wenigstens 10 Jahren unentgeltlich erbracht hat. Die persönliche Pflegezeit nach Satz 1 beginnt frühestens mit dem Monat des erstmaligen Bezuges einer Pflegezulage mindestens der Stufe II oder entsprechender Leistungen nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften. Der Monatsbetrag des Pflegeausgleichs errechnet sich nach Absatz 2.

(2) Für jedes angefangene Jahr der Pflege, das über eine nach Absatz 1 festgestellte Pflegezeit von 10 Jahren hinaus zurückgelegt ist, werden 1 vom Hundert des derzeitigen Betrages der Pflegezulagestufe gewährt, nach der der Beschädigte zu Lebzeiten jeweils Pflegezulage erhalten hat.

(3) Ergibt sich ein Pflegeausgleich von weniger als 30 Deutsche Mark monatlich, so wird er auf diesen Betrag angehoben."

(noch Ziff. 12)

Als Folgen sind

a) in Artikel 1 Nr. 25 nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) In Absatz 2 werden nach den Worten "Grundrente (§ 40)" ein Komma gesetzt und die Worte "des Pflegeausgleichs (§ 41 a)" eingefügt;'

b) in Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c in Absatz 4 Satz 1 nach den Worten "Grundrente (§ 40)" ein Komma zu setzen und die Worte "des Pflegeausgleichs (§ 41 a)" einzufügen.

Begründung:

Nach geltendem Recht wird eine oft jahrzehntelange, unentgeltlich und aufopferungsvoll durchgeführte Pflegetätigkeit der Ehefrauen von Pflegezulageempfängern nach dem Tode des Beschädigten nicht entschädigt. Dies widerspricht dem Grundgedanken des sozialen Entschädigungsrechts. Den pflegenden Ehefrauen war es nicht möglich, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, um sich eine eigene Altersversorgung zu verschaffen. Eine langjährige, unentgeltliche Pflegetätigkeit ist deshalb durch eine einkommensunabhängige Leistung zu entschädigen.

Die Leistung setzt voraus, daß die Witwe ihren Ehemann mindestens 10 Jahre lang unentgeltlich gepflegt hat; Zeiten einer Pflege durch Dritte bleiben außer Ansatz. Durch die Berücksichtigung des "derzeitigen Betrages der Pflegezulagestufe" in Absatz 2

(noch Ziff. 12)

wird sichergestellt, daß eine Anpassung der Pflegezulage nach § 56 BVG auch eine Anpassung des Pflegeausgleichs bewirkt.

Die Folgeänderungen tragen dem Umstand Rechnung, daß der Schadensausgleich eine vom Einkommen abhängige Leistung ist und bei der Berechnung bislang schon die Grund- und Ausgleichsrente berücksichtigt werden. Es ist daher systemgerecht, den neuen Pflegeausgleich ebenfalls bei der Berechnung des Schadensausgleichs zu berücksichtigen.

AS 13. Zu Art. 1 nach Nr. 26 a -neu- (§ 47 Abs. 1, 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 26 a -neu- folgende Nummer 26 b einzufügen:

'26 a. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl "271" durch die Zahl "329" und die Zahl "379" durch die Zahl "437" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

" (2) § 41 Absatz 3 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Ausgleichsrenten der Waisen sollen unabhängig von der jährlichen Rentenanpassung - in gleichem Umfang wie die Ausgleichsrente der Witwen - angehoben werden.

In Verbindung mit der Änderung des Absatzes 2 soll die gleiche Systematik wie bei der Ausgleichsrente der Witwe Anwendung finden.

Die Beweggründe, die für eine Anhebung der Witwenausgleichsrente sprechen, treffen in gleicher Weise auch hinsichtlich der Waisenausgleichsrente zu.

AS 14. Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 48 Abs. 1, 2)

Der bisherige Regelungsinhalt des § 48 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sollte nicht - wie vorgesehen - mit einem weiteren neuen Absatz 2 aufgegliedert werden, sondern in Absatz 1 verbleiben, weil dies rechtssystematisch geboten ist. Absatz 1 regelt insgesamt die maßgebenden Anspruchsvoraussetzungen. Hierfür spricht ferner die praktische Erwägung, daß damit eine Reihe von Vordrucken, die auf die bisherigen Absätze 2 und 3 abstellen und diese Vorschriften zitieren, unverändert weiter verwendet werden können. Bleibt es bei der Entwurfsfassung, sind damit nicht unerhebliche Verwaltungskosten für die Länder verbunden.

Damit entfällt auch Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzentwurfes.

AS 15. Zu Art. 1 Nr. 27 Buchst. b (§ 48 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 27 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Folgender Absatz wird eingefügt:

"(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten als erfüllt, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 90 vom Hundert oder wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage hatte; § 40 a Abs. 3 Satz 2 gilt. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten auch als erfüllt, wenn der Beschädigte mindestens fünf Jahre Anspruch auf Berufsschadensausgleich wegen eines Einkommensverlustes im Sinne des § 30 Abs. 4 oder auf Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 6 hatte."

(noch Ziff. 15)

Beründung:

Bei verstorbenen Beschädigten mit einer MdE ab 90 v.H. kann eine relevante schädigungsbedingte wirtschaftliche Beeinträchtigung der Hinterbliebenenversorgung mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, weil eine so gravierende gesundheitliche Beeinträchtigung im allgemeinen mit Auswirkungen auf den gesamten Organismus und Einschränkung der Arbeitsfähigkeit verbunden ist. Es ist daher sozialpolitisch gerechtfertigt und entschädigungsrechtlich vertretbar, von einem konkreten Nachweis einer Mindestausfallquote bei der Versorgung Hinterbliebener von Beschädigten mit MdE-Graden von mindestens 90 vom Hundert abzusehen.

AS 16. Zu Art. 1 Nr. 29 Buchst. b (§ 51 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 29 Buchst. b ist § 51 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) § 41 Abs. 3 gilt entsprechend. Das anzurechnende Einkommen ist auf die Erhöhung nach Absatz 2 oder 3 nur insoweit anzurechnen, als es nicht bereits zum Wegfall der Elternrente geführt hat."

(noch Ziff. 16)

Begründung:

Die Elternrente ist insgesamt einkommensabhängig. Während bei den ebenfalls einkommensabhängigen Leistungen der Beschädigten, Witwen und Waisen die Höhe des anzurechnenden Einkommens davon abhängt, ob dieses aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit oder anderen Quellen (z.B. Rente) herrührt, wird diese Unterscheidung bei den Eltern nicht getroffen. Jedes Einkommen wird als "übriges Einkommen" bewertet, was zu einer höheren Anrechnung und damit zu einer Benachteiligung derjenigen Eltern führt, die Einkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit beziehen.

Die Mehrzahl der Elternrentenbezieher befindet sich bereits im Rentenalter. Die auf den Personenkreis der erwerbstätigen Eltern ausgerichtete Verbesserung belastet daher den Bundeshaushalt kaum, die Länderhaushalte im Rahmen der Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes und des Bundesseuchengesetzes nur in geringem Umfang.

AS 17. Zu Art. 1 Nr. 29 nach Buchst. b (§ 51 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 29 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

'b1) In Absatz 6 wird das Wort "fünf" durch das Wort "zwanzig" ersetzt.'

(noch Ziff. 17)

Begründung:

Der Mindestbetrag der Elternrente von fünf Deutsche Mark, der seit 1953 unverändert blieb, ist nicht mehr zeitgemäß. Infolge des zwischenzeitlichen erheblichen Anstiegs des Preis- und Kostenniveaus wird ein derart geringer Betrag von den Kriegereltern im Hinblick auf den schweren Verlust, der sie durch den Tod ihres gefallenen Sohnes getroffen hat, nicht mehr als angemessen empfunden. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Eltern als einzige Gruppe der Versorgungsberechtigten keine vom Einkommen unabhängige Grundrente erhalten, wodurch Kleinstbeträge der einkommensabhängigen Elternrente besonders kraß in Erscheinung treten.

AS 18. Zu Art. 1 Nr. 35 (§ 83 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 35 sind in § 83 Satz 2 nach dem Wort "Tätigkeit" die Worte "an den ehemals Erwerbstätigen oder seine Hinterbliebenen" einzufügen.

Begründung:

Mit der Neufassung wird klargestellt, daß sich das Anrechnungsverbot auch auf die Hinterbliebenenbezüge erstreckt.

463/1/83

AS

19. Nach Artikel 1

Im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens sind nach Artikel 1 weitere Artikel einzufügen, mit denen durch Ergänzung der jeweiligen sondergesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden - Häftlingshilfegesetz -, Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen - Soldatenversorgungsgesetz -, Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer - Zivildienstgesetz -, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Bundes-Seuchengesetz -, Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten - Opferentschädigungsgesetz -) den §§ 8 a und 8 b des Entwurfs entsprechende Regelungen für Fallgestaltungen auch nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, eingeführt werden.

Für den weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens ist davon auszugehen, daß der vorliegende Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(noch Ziff. 19)

Begründung:

Auch bei der Versorgung nach den sogenannten Sondergesetzen besteht im Hinblick auf bestimmte Personengruppen Anlaß für eine Einführung bzw. Erweiterung des Unfallschutzes. Das gleiche gilt für die mit § 8 b des Entwurfs beabsichtigte Erweiterung des Begriffs der gesundheitlichen Schädigung. Die im Gesetzentwurf zu Artikel 1 Nr. 2 angeführten Gründe für die dort beabsichtigte Neuregelung gelten auch für den Bereich der Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären.

Durch die beabsichtigten umfangreichen strukturellen Änderungen im Leistungssystem des Bundesversorgungsgesetzes und damit auch der Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, sind die Länderinteressen sowohl im Hinblick auf die Durchführung der beabsichtigten Neuregelungen durch die Landesverwaltungen als auch wegen der Kostentragungspflicht nach § 59 Bundes-Seuchengesetz und § 4 Opferentschädigungsgesetz berührt (Artikel 104 a Abs. 3 GG).

Im übrigen ist anzumerken, daß auch bei den früheren strukturellen Änderungsgesetzen (1. NOG - BVBl. 1960 S. 70 -, 2. NOG - BVBl. 1964 S. 22 -, 3. NOG - BVBl. 1967 S. 14 -) von deren Zustimmungsbedürftigkeit ausgegangen wurde (vgl. Leitsatz 4 in BVerfGE 37, 363).